

Vereinbarung

zwischen

santésuisse

und

FMCH

über die Verwendung und die Ablösung des Taxpunktwertes (TPW)
im Kostenmodell der ambulanten Leistungspauschalen

Präambel

Gemäss Art. 1 Abs. 3 des Rahmenvertrags V1.1. zwischen santésuisse und FMCH enthalten die Tarife jeweils einen gesamtschweizerischen Referenzpreis sowie die kantonal anwendbaren Preise. Die kantonal anwendbaren Preise berücksichtigen kantonale Unterschiede bei Lohn- und Mietkosten. Als Mass für diese Unterschiede werden die geltenden kantonalen Taxpunktwerte der ambulanten Leistungserbringer verwendet.

Der TPW wurde mangels einer besseren Alternative als Mass für kantonale Unterschiede bei Lohn- und Mietkosten gewählt. Der Index des Bundesamtes für Statistik (BFS) erwies sich als ungeeignet, weil er die Kantone in Grossräumen zusammenfasst und keine kantonalen Differenzierungen erlaubt. Der BFS-Index würde die kantonale Kostenwahrheit verzerrt wiedergeben, was zu ungerechtfertigt hohen bzw. ungerechtfertigt tiefen Preisen führen würde.

Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass der TPW als Mass für kantonale Differenzierungen grosse Schwächen aufweist. Der TPW ist ein Bestandteil des Einzelleistungstarifs und als solcher der Genehmigung oder Festsetzung von kantonalen Behörden unterworfen. Dass bei kantonalen Entscheiden auch politische Aspekte berücksichtigt werden, liegt in der Natur der Sache. Damit ist der TPW aber nur ein bedingt brauchbares Mass für kantonale Lohn- und Mietpreisunterschiede. Ausserdem ist zum heutigen Zeitpunkt nicht klar, wie sich der TPW im Rahmen der laufenden TARMED-Revisionen entwickeln wird. Falls der TPW als Instrument zur Steuerung der Kostenneutralität verwendet werden sollte, wie dies im Projekt TARCO angedacht ist, würde er sich als kantonaler Differenzierungsfaktor definitiv nicht mehr eignen.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich ohne Verzug, spätestens aber nach 12 Monaten nach Inkraftsetzung der ambulante Leistungspauschalen auf einen Index zu einigen, der kantonale oder regionale Unterschiede bezüglich Miet- und Lohnkosten genauer und zuverlässiger abbildet als der TPW. Die Vertragsparteien verpflichten sich, innerhalb derselben Frist das Vorgehen zur Implementierung des neuen Indexes verbindlich festzulegen.

Zu diesem Zweck werden mögliche öffentliche und private Hersteller eines kantonalen oder regionalen Miet- und Lohnindex geprüft und entsprechende Offerten eingeholt.

2. Besondere Bestimmungen

Für die Prüfung der Offerten können externe Experten herangezogen werden.

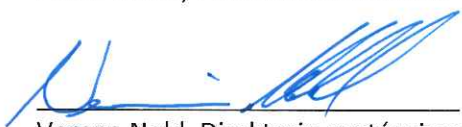
3. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt ab Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Für santésuisse:



Heinz Brand, Präsident santésuisse

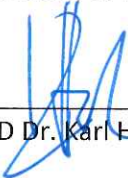


Verena Nold, Direktorin santésuisse

Für die FMCH:



Dr. Josef E. Brandenburg, Präsident FMCH



PD Dr. Karl Hampl, Leiter Ressort Tarife FMCH